

## **Allgemeinverfügung der Stadt Halle (Saale) über Ladenöffnungszeiten im Innenstadtbereich**

Die Stadt Halle (Saale) gibt folgende Allgemeinverfügung bekannt:

1. Am Sonntag, dem 6. November 2022, dürfen im Stadtzentrum, begrenzt durch Waisenhausring, Moritzzwinger, Hallorenring, Robert-Franz-Ring, Moritzburgring, Universitätsring, Hansering alle Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LÖffZeitG LSA) vom 22. November 2006 (GVBl. LSA 2006 S. 528), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28,31) in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr anlässlich des Halleschen Lichterfestes 2022 geöffnet sein. Ausgenommen sind folgende Sortimente: Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder.
2. Der § 9 des LÖffZeitG LSA, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I, S. 1170), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I, S. 3334), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I, S. 2970) und des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (MuSchG) (BGBl. I, S. 1228), zuletzt geändert durch Artikel 57 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652) sind zu beachten.
3. Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Halle (Saale) in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Sicherheit, Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Raum 8.20 und 8.22 während der üblichen Sprechzeiten nach vorheriger Terminabsprache (0345 221 1232 oder 0345 221 1202) oder im Internet [www.halle.de/de/Verwaltung/Satzungen/](http://www.halle.de/de/Verwaltung/Satzungen/) eingesehen werden

### **Begründung:**

Gemäß § 7 Abs. 1 des LÖffZeitG LSA kann die Gemeinde erlauben, dass Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet werden. Gemäß § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes darf die Öffnung fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 Uhr bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Zuständig für die Erlaubnis der zusätzlichen Ladenöffnungszeiten ist die Gemeinde, in diesem Fall die Stadt Halle (Saale).

Der besondere Anlass ist am 6. November 2022 mit dem traditionellen Lichterfest gegeben. Das Lichterfest findet vom 4. - 6. November 2022 in der Innenstadt der Stadt Halle (Saale) statt. Der Veranstaltungsbereich erstreckt sich erfahrungsgemäß über den Marktplatz bis zur Leipziger Straße Höhe Ulrichskirche. Veranstalter des Lichterfestes ist der City Gemeinschaft Halle e.V. Der City Gemeinschaft Halle e.V. ist ein Zusammenschluss vieler Innenstadttagierende, der ständig an der Verbesserung der Erreichbarkeit der Innenstadt und an dem Ausbau des Kundenservice in der Stadt Halle arbeitet. Darüber hinaus arbeitet dieser mit der

„Interessengemeinschaft Alter Markt“, dem „Verband der Marktkaufleute“ und weiteren Agierenden zusammen und dient als Sprachrohr für die Belange der Innenstadt.

Der besondere Sachgrund, der mit dem ausfüllungsbedürftigen unbestimmten Rechtsbegriff des „besonderen Anlasses“ für eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, ist mit dieser anlassgebenden Veranstaltung in der halleschen Innenstadt, dem traditionellen Lichterfest, gegeben. Das alljährlich stattfindende Lichterfest wird regelmäßig von zehntausenden Besuchenden aus Halle und der näheren Umgebung besucht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu § 14 LadSchlG ausgeführt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom dürfe nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung müsse diese als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheinen (BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1989 – BVerwG 1 B 153/89 – Juris Rn. 3 und Urteil vom 11. November 2015 – BVerwG 8 CN 2/14 – Juris Rn. 24). Die werktägliche Prägung der Ladenöffnung bleibt hiernach nur dann im Hintergrund, wenn der Besucherstrom, den die anlassgebende Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme ist auf eine gemeindliche Prognose zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, BVerwG 8 CN 2/14).

Prognose:

Das Lichterfest beinhaltet regelmäßig die Festsetzung eines Marktes nach § 69 Gewerbeordnung, in diesem Jahr mit ca. 100 Ständen und zusätzlich eine Vielzahl von Veranstaltungshöhepunkten, wie die Krönung der 18. Lichterfee am 4. November 2022 und den großen Lampionumzug am 5. November 2022 ab 18:00 Uhr mit einer „Gute Nacht Geschichte“ der Lichterfee und einer anschließenden Lasershow. Am 6. November 2022 findet ab 18:00 Uhr die große Abschlussveranstaltung mit Feuerwerk statt. Auch in diesem Jahr gestaltet der Lions Club „August Hermann-Francke“ e.V. an diesem Sonntag ab 15:00 Uhr eine große Lichtinstallation mit 16.000 Teelichtern auf dem Marktplatz.

Die Stadt Halle (Saale) erwartet auch in diesem Jahr ein hohes Aufkommen an Besuchenden, insbesondere am Sonntag in den Nachmittags- und Abendstunden zum Lichterfest. Prognostiziert wird ein stündliches Aufkommen von 3.500 Besuchenden in den Nachmittagsstunden am Sonntag zum Lichterfest in der Innenstadt. Die Prognose stützt sich auf Erfahrungswerte der letzten Jahre, insbesondere aber auf eine durch die Stadt Halle (Saale) anlässlich des Lichterfestes 2019 beauftragte Zählung der Besuchenden und Motivationsbefragung. Demnach wurde in den Nachmittagsstunden am Sonntag anlässlich des Lichterfestes 2019 ein durchschnittliches Aufkommen an Besuchenden auf dem Marktplatz in der Stadt Halle (Saale) von 3.500 Besuchenden ermittelt. Die Zählung wurde am Sonntag, den 3. November 2019, in der Zeit von 15.00 Uhr – 20:00 Uhr durchgeführt. Die Zählung ergab einen durchschnittlichen stündlichen Verkehr von 6.100 Besuchenden auf dem Marktplatz. Unter Berücksichtigung der ebenfalls stündlich durchgeführten Motivationsbefragung wurde festgestellt, dass 57 % der Befragten das Lichterfest und knapp 20 % der Befragten zum Einkaufen in die Innenstadt gekommen sind. Das bedeutet, dass 3.500 Besuchende das Lichterfest und lediglich 1.200 Besuchende explizit zum Einkaufen an diesem Sonntag die Innenstadt besuchten.

Das Interesse hat in den letzten Jahren insbesondere zu derartigen Veranstaltungen und Märkten mit einem breitgefächerten Sortiment zugenommen. Diese Entwicklung bestätigen auch weitere durchgeführte Zählungen und Befragungen. Im Jahr 2019 hat die Stadt Halle (Saale) insgesamt zu 4 Großveranstaltungen auf dem Marktplatz ein durchschnittliches stündliches Aufkommen von knapp 3.500 Besuchenden bis fast 5.800 Besuchenden gezählt, die in den Nachmittagsstunden den Marktplatz ausschließlich zu Veranstaltungen besucht haben. Der Besuch von Märkten und zu den Veranstaltungshöhepunkten steht hier eindeutig im Vordergrund.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung in Bezug auf die Ermittlung einer werktäglichen Vergleichszahl hat die Stadt Halle (Saale) entsprechende statistische Erhebungen zur Struktur und der entsprechenden Motivationslage der Besuchenden des Altstadtkerns, insbesondere auf dem Marktplatz ausgewertet. Dabei wurde das vorhandene Datenmaterial einer Passantenzählung 2006 – 2015, die Studie „Vitale Innenstädte 2014“ und die aktuell im September 2019 erfolgte Zählung ausgewertet und ermittelt, dass an einem vergleichbaren Werktag explizit zum Einkaufen in die Innenstadt stündlich ca. 2.000 – 3.000 Besuchende kommen. Die aktuelle Zählung an einem Samstag im September 2019 ergab eine durchschnittliche Zahl von 2.500 Besuchenden pro Stunde, die die Innenstadt zum Einkaufen aufsuchen.

Im September 2019 führte die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau als Impuls für lebendige Innenstädte und für einen attraktiven Einzelhandel auch in der Stadt Halle (Saale) die größte deutsche Imagekampagne für den Einzelhandel unter dem Motto „Heimat shoppen“ durch. An diesen zwei Aktionstagen haben Unternehmen und der City Gemeinschaft Halle e.V. eine Fülle von Veranstaltungen und besonderen Einkaufserlebnissen angeboten. Angereichert wurde diese Aktion durch Modenschauen, Gewinnspiele, Gutscheinkaktionen, Konzerte, Spiel und Spaß für Kinder und kulinarische Angebote. Eine Zählung und Befragung der Besuchenden zu dieser Aktion an einem Samstag im September zeigte ein stündliches Aufkommen von 6.300 Besuchenden auf dem Marktplatz. Befragungen ergaben, dass 2.900 Besuchende explizit zum Einkaufen in die Innenstadt der Stadt Halle (Saale) gekommen sind. Damit liegt auch diese Zahl innerhalb des Durchschnitts von 2.500 -3.000 Einkaufenden pro Stunde in der Innenstadt.

Die Zählung zum Lichterfest 2019 wich von den werktäglichen Durchschnittszahlen der Einkaufenden um insgesamt 1.300 Einkaufenden ab. Da hier jedoch eine exakte Zählung der Besuchenden zum Fest und der Besuchenden, die ausschließlich zum Einkaufen zum Lichterfest 2019 gekommen sind, durchgeführt wurde, ist ein Rückgriff auf die Durchschnittszahlen (Vergleichszahlen) nicht erforderlich. In der gemeindlichen Prognose wurde daher ausschließlich das Zahlenmaterial der Zählung 2019 berücksichtigt. Derzeit liegen keine Anhaltspunkte vor, die ein Abweichen des Einkaufs- und Besuchsverhaltens zum Lichterfest 2022 begründen würden, so dass derzeit von einem Überwiegen der Veranstaltungsbesuchenden ausgegangen werden muss. Damit werden mehr als doppelt so viele Besuchende das Lichterfest besuchen, als Besuchende die Innenstadt am Sonntag zum Einkaufen aufsuchen.

Die Stadt Halle (Saale) kommt zu dem Ergebnis, dass der Ladenöffnung eine geringe prägende Wirkung beigemessen wird, da sie nach der Gesamtbetrachtung als bloßer Annex zu der anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das seit Jahren stattfindende Lichterfest ist geeignet, einen Strom von Besuchenden auszulösen, der die Zahl der Besuchenden übersteigt, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kommen würden.

Die Stadt Halle (Saale) wird daher den 6. November 2022 anlässlich des traditionellen Lichterfestes als verkaufsoffenen Sonntag von 13:00 – 18:00 Uhr freigegeben. Der örtliche Bezug ist mit der Eingrenzung des Innenstadtbereiches unter Ziffer 1 gegeben und berücksichtigt die Läden ausschließlich im Altstadtkern. Die Zeiten des Hauptgottesdienstes wurden berücksichtigt. Dem Versorgungsinteresse der Besuchenden entsprechend wurden einzelne Sortimente von der Ladenöffnung ausgenommen. Zudem wurde die zulässige Höchstzahl an erlaubten Sonntagsöffnungen noch nicht erreicht. Bisher wurden drei Sonntagsöffnungen erlaubt, eine Sonntagsöffnung anlässlich des Ostermarktes 2022 und zwei Sonntagsöffnungen zum Weihnachtsmarkt 2022.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da insbesondere in der Innenstadt in Verbindung mit der benannten Veranstaltung mit einem besonders hohen Andrang von Besuchenden zu rechnen ist. Diesen Besuchenden muss die Möglichkeit gegeben werden, sich neben typischen Geschenken mit allen Waren des Ge- und Verbrauchs über die gesetzlichen Ladenöffnungszeiten hinaus auszustatten. Nicht notwendig dem Versorgungsinteresse dienende Sortimente wie Möbel, Elektrogroßgeräte, Unterhaltungselektronik und Fahrräder wurden daher von der Freigabe ausgenommen. Es besteht also ein regionales Versorgungsinteresse, das nur durch eine Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten befriedigt werden kann und somit eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten in diesem Bereich rechtfertigt. Unter Berücksichtigung des kurzen Zeitraumes zur beabsichtigten Sonntagsöffnung würde im Falle eines Widerspruches nicht mehr mit einer abschließenden Entscheidung in der Hauptsache zu rechnen sein. Auch das Interesse der Geschäftsinhaber/in an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich gegenüber dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers/in an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Im Vorfeld einer Sonntagsöffnung sind unter Einhaltung aller relevanten Auflagen und Vorschriften umfangreiche planerische und organisatorische Maßnahmen seitens der teilnehmenden Verkaufsstellen unabdingbar. Dies setzt eine entsprechende Planungssicherheit voraus. Diese Planungssicherheit wäre nicht gegeben, wenn im Falle eines Widerspruchs oder einer Klage die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs eintritt. Der Eintritt der Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung ist dann unter Umständen nicht mehr rechtzeitig zu erwarten. Es ist den Gewerbetreibenden daher nicht zuzumuten, bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens und eines sich gegebenenfalls anschließenden gerichtlichen Verfahrens zuzuwarten. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) eingelegt werden.

Halle (Saale), den 6. Oktober 2022

gez. i. V. Egbert Geier  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister